

**Ordnung  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
für das Auswahlverfahren in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin  
vom 13.12.2019**

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

- (1.) Diese Ordnung trifft Regelungen über die Bestimmung, Konkretisierung und Anwendung der für die Auswahlentscheidung bei der Vergabe der Studienplätze durch die Hochschulen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrages heranzuziehenden Kriterien.

**§ 2**

**Anwendbarkeit der Verordnung für die Studienplatzvergabe**

Die Vergabe der Studienplätze richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung für die Studienplatzvergabe des Landes Nordrhein-Westfalen in der für das jeweilige Auswahlverfahren gültigen Fassung mit den dazugehörigen Anlagen unter Berücksichtigung der nachstehenden Maßgaben. Sofern die Verordnung gemäß Satz 1 in der jeweils geltenden Fassung dieser Ordnung entgegenstehende oder über sie hinausgehende Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Verordnung.

**§ 3**

**Test für Medizinische Studiengänge (TMS)**

- (1.) Bei der Vergabe der Studienplätze in den Quoten gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrages wird als Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 a des Staatsvertrages das Ergebnis des „Tests für Medizinische Studiengänge (TMS)“ berücksichtigt.
- (2.) Der TMS ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form. Er prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit die/der Bearbeiter\*in komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut sie/er mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zur Lösung der Testaufgaben hat die/der Testteilnehmer\*in anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.
- (3.) Der Test ist nicht wiederholbar.

- (4.) Die Hochschule beauftragt die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung.
- (5.) Die Hochschule beauftragt die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens.
- (6.) Der Test wird einmal im Jahr durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben. Alle Informationen und die Festlegungen/Regelungen zum jeweiligen TMS-Durchgang sind unter „[www.tms-info.org](http://www.tms-info.org)“ einsehbar.
- (7.) Die Anmeldung zum Test muss jeweils bis zum 15. Januar bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)). Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.
- (8.) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer
  - a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
  - b) die Testgebühr, die gemäß der gesonderten Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
  - c) bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturienten) und alle Personen, die diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben werden,
  - d) deutscher Staatsangehöriger ist oder als ausländischer Staatsangehöriger, Staatenloser diesen gleichgestellt ist,
  - e) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.
- (9.) Die zum Test zuzulassenden Bewerber wählen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihren Testort selbst aus oder werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.
- (10.) Die Testabnahme ist nicht-öffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des Abs. 8 erfüllt, wer sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann, eine Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.
- (11.) Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
- (12.) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern mitgeteilt.
- (13.) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Testergebnis auf „0“ gesetzt wird.
- (14.) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Der Teilnehmer ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme einem Testleiter mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich

nach der Testabnahme der Universität oder der von ihr beauftragten Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

- (15.) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, unter Abweichung von Abs. 3 am nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.
- (16.) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.
- (17.) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber dem Aufsichtführenden unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (18.) Der Testwert (Standardwert) wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt: Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden. Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zählleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zählleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zählleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar. Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers/der Teilnehmerin in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 * \frac{GP - \overline{GP}}{s_{GP}}$$

T = TMS-Standardwert

GP = Gesamtpunktzahl der Teilnehmerin /des Teilnehmers

$\overline{GP}$  = Mittelwert aller GP

$s_{GP}$  = Standardabweichung aller GP

Dabei ist  $\overline{GP}$  der Mittelwert und  $s_{GP}$  die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

- (19.) Die Punktzahl, die für eine\*n Bewerber\*in entsprechend des TMS gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Staatsvertrag (Zentrale Eignungsquote / Abschnitt II), bzw. gemäß Artikel 10 Absatz 1 Nummer 3 Staatsvertrag (Auswahlverfahren der Hochschule) zu berücksichtigen ist, wird mit Hilfe einer sog. z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$TMSPunkte_B = \frac{TMSgewicht}{2} + \frac{(TMSstandardwert_B - 100)}{10} * \frac{TMSgewicht}{6}$$

Dabei gilt: **TMSgewicht** ist das Gewicht des Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der jeweiligen Quote für das Kriterium „TMS“ von der Hochschule vorgesehen ist. **TMSstandardwert<sub>B</sub>** ist das Testergebnis (Standardwert), das die/der Bewerber\*in B beim TMS gemäß Absatz 18 erzielt hat.

Es gilt weiterhin:

$TMSPunkte_B = 0$ , wenn das Testergebnis für B nach Abs. 18 kleiner 70 und

$TMSPunkte_B = TMSgewicht$  wenn das Testergebnis für B nach Abs. 18 größer 130 ausgefallen ist.

#### § 4

##### Ermittlung der Werte für das Kriterium der Hochschulzugangsberechtigung

- (1.) Für die Ermittlung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung einer/eines Bewerber\*in gelten die Regelungen gemäß Anlage 2 dieser Satzung.
- (2.) Für die Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung einer/eines Bewerber\*in gelten die Regelungen gemäß Anlage 3 dieser Satzung.
- (3.) Für die Ermittlung der Positionszahl nach Hochschulzugangsberechtigung einer/eines Bewerber\*in gelten die Regelungen gemäß Anlage 2 und 3 dieser Satzung.
- (4.) Für die Ermittlung des Prozentrangwertes nach Hochschulzugangsberechtigung einer/eines Bewerber\*in gelten die Regelungen gemäß Anlage 4 dieser Satzung.

#### II. Vergabe der Studienplätze in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Staatsvertrag für Hochschulzulassung (zusätzliche Eignungsquote)

#### § 5

##### Rangliste in der zusätzlichen Eignungsquote

- (1.) An der Vergabe der Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags wird nur beteiligt, wer die Westfälische Wilhelms-Universität Münster für den jeweiligen Studiengang im Zulassungsantrag benannt hat.
- (2.) Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe einer Rangliste, die die Stiftung für Hochschulzulassung im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erstellt. Die Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste bemisst sich nach einem Punktwert nach Absatz 3, der für jede Bewerberin und jeden Bewerber ermittelt wird. Er setzt sich zusammen aus
  - a) Bis zu 45 Punkten im Jahr 2020, bis zu 60 Punkten im Jahr 2021 und bis zu 90 Punkten ab dem Jahr 2022 für das Ergebnis des TMS nach § 3
  - b) 10 Punkten für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung
  - c) Bis zu 45 Punkten im Jahr 2020, bis zu 30 Punkte im Jahr 2021 für den Nachweis einer Wartezeit.
- (3.) Die Gesamtpunktzahl in der zusätzlichen Eignungsquote einer/eines Bewerber\*in entspricht der Summe der Punktzahlen für jedes in dieser Quote zu berücksichtigende Kriterium nach der Formel:
 
$$\text{Punkte}_B = \text{TMS Punkte}_B + \text{Ausbildung Punkte}_B + \text{Wartezeit Punkte}_B$$
 wobei  $\text{Punkte}_B$  der erreichten Gesamtpunktzahl,  $\text{TMS Punkte}_B$  den Punkten aus dem TMS gemäß Absatz 4,  $\text{Ausbildung Punkte}_B$  den Punkten aufgrund einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Absatz 5 und  $\text{Wartezeit Punkte}_B$  der Punktzahl für eine Wartezeit gemäß Absatz 6 einer Bewerberin / eines Bewerbers entsprechen.
- (4.) Die Punktzahl (**TMS Punkte<sub>B</sub>**), die für eine\*n Bewerber\*in B in der Zentralen Eignungsquote für den TMS nach § 3 zu berücksichtigen ist, wird gemäß § 3 Absatz 19 ermittelt, wobei:
  - a) Im Jahr 2020 (SoSe 20 und WiSe 20/21) gilt: **TMSgewicht** = 45
  - b) Im Jahr 2021 (SoSe 21 und WiSe 21/22) gilt: **TMSgewicht** = 60
  - c) Ab dem Jahr 2022, beginnend mit dem SoSe 2022 gilt: **TMSgewicht** = 90
- (5.) Die Punktzahl (**Ausbildung Punkte<sub>B</sub>**), die für eine\*n Bewerber\*in B in der Zentralen Eignungsquote im Fall des Nachweises einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu berücksichtigen ist, wird mit 10 Punkten festgelegt. Als abgeschlossene Berufsausbildung werden die Abschlüsse der Ausbildungen zu den in Anlage 6 dieser Satzung unter der Rubrik „Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten“ für den jeweiligen Studiengang genannten Berufe anerkannt. Je Studiengang und Vergabeverfahren kann jeweils nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden.

- (6.) Die Punktzahl (**WartezeitPunkte<sub>B</sub>**), die für eine\*n Bewerber\*in B in der Zentralen Eignungsquote für die Wartezeit, als die Dauer der Zeit in Halbjahren seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags zu berücksichtigen ist, wird nach folgender Formel ermittelt:

$$Punkte_{Wartezeit} = \frac{g}{15} * W_B$$

Dabei gilt:

- a) Im Jahr 2020 (SoSe 20 und WiSe 20/21) gilt:  $g = 45$ .  
 b) Im Jahr 2021 (SoSe 21 und WiSe 21/22) gilt:  $g = 30$ .  
 c) Ab dem Jahr 2022, beginnend mit dem SoSe 2022 gilt:  $g = 0$

$W_B$  ist die Wartezeit der Bewerberin / des Bewerbers B in Semestern, wobei Werte  $> 15$  auf den Wert  $W_B = 15$  gedeckelt werden. Es gelten die Vorgaben gemäß Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrages.

### III. Vergabe der Studienplätze in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Staatsvertrag für Hochschulzulassung (Auswahlverfahren der Hochschule)

#### § 6

#### Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule

- (1.) An der Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren der Hochschule nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags wird nur beteiligt, wer die Westfälische Wilhelms-Universität Münster für den jeweiligen Studiengang im Zulassungsantrag benannt hat.
- (2.) Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe einer Rangliste, die die Stiftung für Hochschulzulassung im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erstellt. Die Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste bemisst sich nach einem Punktwert nach Absatz 3, der für jede Bewerberin und jeden Bewerber ermittelt wird. Er setzt sich zusammen aus
- a) Bis zu 60 Punkten für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung  
 b) Bis zu 34 Punkten für das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests (TMS)  
 c) 5 Punkten für geleistete praktische Tätigkeiten (Dienste)  
 d) 1 Punkt für eine außerschulische Leistung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt (Preise).
- (3.) Die Gesamtpunktzahl einer Bewerberin / eines Bewerbers entspricht der Summe der Punktzahlen für jedes zu berücksichtigende Kriterium nach der Formel:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TMSpunkte_B + Dienstpunkte_B + Preisepunkte_B$$

wobei  $Punkte_B$  der erreichten Gesamtpunktzahl,  $HZBPunkte_B$  der Punktzahl gemäß der Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 4,  $TMSpunkte_B$  der Punktzahl gemäß dem TMS nach Absatz 5,  $Dienstpunkte_B$  der Punktzahl gemäß praktischer Tätigkeiten nach Absatz 6 und  $Preisepunkte_B$  der Punktzahl gemäß anererkennungsfähiger schulischer Leistungen nach Absatz 7 einer Bewerberin / eines Bewerbers entsprechen.

- (4.) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung einer Bewerberin / eines Bewerbers wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max\left(0, \min\left(\phi_{HzbGewicht}^{-1}(Prozentrang_B), HzbGewicht\right)\right)$$

Dabei gilt:  $HzbGewicht$  ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine

„ideale“ Normalverteilung  $N\left(\frac{\text{HzbGewicht}}{2}, \frac{\text{HzbGewicht}}{6}\right)$  zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert  $\mu = \left(\frac{\text{HzbGewicht}}{2}\right)$  und Standardabweichung  $\sigma = \left(\frac{\text{HzbGewicht}}{6}\right)$ .

Die Funktion  $\phi_{\text{HzbGewicht}}$  ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und  $\phi_{\text{HzbGewicht}}^{-1}$  ihre Inverse. Gemäß der “max (... , min( ...))”-Konstruktion werden Werte für HZBPunkte<sub>B</sub> kleiner 0 auf 0 und Werte größer als HzbGewicht auf HzbGewicht gesetzt.

Für die Berechnung wird der Prozentrang<sub>B</sub> nach den Vorgaben des §4 Absatz 4 dieser Satzung ermittelt, für das **HzbGewicht wird ein Wert von 60** eingesetzt.

- (5.) Die Punktzahl (**TMS**Punkte<sub>B</sub>), die für eine\*n Bewerber\*in B im Auswahlverfahren der Hochschule für den TMS nach § 3 zu berücksichtigen ist, wird gemäß § 3 Absatz 20 ermittelt, wobei gilt: **TMS**gewicht = 34
- (6.) Die Punktzahl (**Dienste**Punkte<sub>B</sub>), die für eine\*n Bewerber\*in B im Auswahlverfahren der Hochschule im Fall des Nachweises einer praktischen Tätigkeit im Sinne eines Dienstes zu berücksichtigen ist, wird mit **5 Punkten** festgelegt. Als Dienste werden die praktischen Tätigkeiten gemäß Anlage 7 Absatz 1 zur Verordnung für die Studienplatzvergabe des Landes Nordrhein–Westfalen anerkannt. Je Studiengang und Vergabeverfahren kann jeweils nur eine praktische Tätigkeit berücksichtigt werden.
- (7.) Die Punktzahl (**Preise**Punkte<sub>B</sub>), die für eine\*n Bewerber\*in B im Auswahlverfahren der Hochschule im Fall des Nachweises einer besonderen außerschulischen Leistung oder Qualifikation im Sinne eines Preises zu berücksichtigen ist, wird mit **1 Punkt** festgelegt. Als Preise werden die Leistungen gemäß Anlage 7 Absatz 2 zur Verordnung für die Studienplatzvergabe des Landes Nordrhein–Westfalen anerkannt. Je Studiengang und Vergabeverfahren kann jeweils nur eine außerschulische Leistung oder Qualifikation berücksichtigt werden.

## § 7

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtliche Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie findet erstmals auf das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin zum Sommersemester 2020 Anwendung.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung werden aufgehoben:
  - 1.Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Medizin für das Wintersemester 2009/2010 und das Sommersemester 2010 vom 11. Mai 2009 (AB Uni 2009/20)
  - 2.Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin für das Wintersemester 2009/2010 und das Sommersemester 2010 vom 11. Mai 2009 (AB Uni 2009/21)
  - 3.Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Medizin vom 5. Mai 2014 (AB Uni 2014/1080)
  4. Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin vom 5. Mai 2014 (AB Uni 2014/1096)

**IV. Anlage 1****Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags (Abiturbestenquote)****(nach § 15 der Musterverordnung für die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV / Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO))**

(1.) <sup>1</sup>An der Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat. <sup>2</sup>Die Rangliste je Hochschule in der Abiturbestenquote bestimmt sich nach folgenden Maßgaben:

1. Die Hochschulzugangsberechtigungen aller Bewerberinnen und Bewerber jedes Landes für die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge werden zunächst in Landeslisten gemäß der durch die Anlagen 2 und 3 der Musterverordnung für die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV / Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) (entsprechen den Anlagen 2 und 3 dieser Ordnung) ermittelten Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung gereiht; bei Punktgleichheit entscheidet zunächst die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags und danach das bei der Registrierung durch die Stiftung für Hochschulzulassung jeder/jedem Bewerber\*in für das jeweilige Vergabeverfahren zugeteilte Los.
2. die Landeslisten nach Nummer 1 werden danach gemäß den Landesquoten nach Artikel 10 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Staatsvertrags unter Anwendung des Sainte-Laguë-Verfahrens zu einer bundesweiten Liste zusammengefügt (Positionsliste).

<sup>3</sup>Im Falle einer im Inland erworbenen deutschen Hochschulzugangsberechtigung bestimmt der Ort des Erwerbs die Zurechnung zu der jeweiligen Landesliste nach Satz 2 Nummer 1; bei Hochschulzugangsberechtigungen aufgrund beruflicher Qualifikation gilt der Ort des Erwerbs der beruflichen Qualifikation als Ort nach Halbsatz 1.

<sup>4</sup>Wessen Hochschulzugangsberechtigung keiner Landesliste nach Satz 2 Nummer 1 zugerechnet werden kann, wird unter Anwendung des Sainte-Laguë-Verfahrens entsprechend den Bevölkerungsanteilen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrags durch das durch die Stiftung für Hochschulstart zugeteilte Los einer Landesliste zugeordnet.

(2.) <sup>1</sup>Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes nach Artikel 10 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Staatsvertrags wird nur berücksichtigt, wer

1. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, der an der Auswahl in den Quoten nach Artikel 10 des Staatsvertrags zu beteiligen ist, und
2. eine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

<sup>2</sup>Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrags und nach Absatz 1 Satz 4 ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem

Bewerbungsschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

- (3.) Wer weder Durchschnittsnote noch Punktzahl nachweist, wird mit der Punktzahl, die mindestens für das Bestehen der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich ist, beteiligt.
- (4.) Der Nachteilsausgleich nach Artikel 8 Absatz 2 des Staatsvertrags wird nur auf Antrag gewährt; die Form des Antrags einschließlich der nachzuweisenden Unterlagen müssen den Vorgaben der Stiftung für Hochschulzulassung entsprechen.

## V. Anlage 2

### Ermittlung der Durchschnittsnote

#### (nach Anlage 2 der Musterverordnung für die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV / Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO))

- (1.) <sup>1</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der
  1. "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr.176),
  2. "Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechender Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),
  3. "Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),
  4. "Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),
  5. "Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),
 die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Stiftung nach Anlage 4 der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. <sup>3</sup>Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (2.) <sup>1</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage
  1. der "Vereinbarung über Abendgymnasien" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),

2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die "Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“)"

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. <sup>3</sup>Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie nach Satz 1 und 2 errechnet.

(3.) <sup>1</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. "Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),
2. "Sondereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1);
3. "Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470) finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

<sup>2</sup>Dabei wird eine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel wie folgt gebildet:

1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;
2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden; dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen;
3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;

5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;
  6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;
  7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;
  8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;
  9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (4.) <sup>1</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule über geleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen.<sup>2</sup>Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (5.) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Kommabestimmt ist, wird diese zugrunde gelegt.
- (6.) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz2 Nummern 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.
- (7.) <sup>1</sup>Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. <sup>2</sup>Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. <sup>3</sup>Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nachdem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
- (8.) <sup>1</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. <sup>2</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel

3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. <sup>3</sup>Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Es wird die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt.

- (9.) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ vom 15. 3. 1991 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.
- (10.) <sup>1</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. <sup>3</sup>Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. <sup>4</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1998 aufgrund einer Abschlussprüfung unter der Leitung einer oder eines Beauftragten der Kultusministerkonferenz an Deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote sowie die ausgewiesene Punktzahl des Gesamtergebnisses zugrunde gelegt.
- (11.) <sup>1</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene "allgemeine Notendurchschnitt" bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Für die Umrechnung des "allgemeinen Notendurchschnitts" wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. <sup>3</sup>Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-

französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. <sup>4</sup>Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum "allgemeinen Notendurchschnitt" im "Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs" ausgewiesen und durch den Stempelzusatz "Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen" gekennzeichnet. <sup>5</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 2014 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene "allgemeine Notendurchschnitt" bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. <sup>6</sup>Für die Umrechnung des "allgemeinen Notendurchschnitts" wird das „Berechnungsverfahren zur Ermittlung der „Punktzahl des Gesamtergebnisses(E)“ und der „Abiturdurchschnittsnote (N)“ für die Deutsch-Französischen Gymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.2014 (Beschlussammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 290) angewendet. <sup>7</sup>Die nach diesem Verfahren ermittelte „Punktzahl des Gesamtergebnisses“ wird als „Punktzahl der Gesamtqualifikation“ und „Abiturdurchschnittsnote“ zusätzlich zum "allgemeinen Notendurchschnitt" im "Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs" ausgewiesen.

- (12.) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die in Bildungsgängen in der Französischen Republik erworben wurden, die auf den gleichzeitigen Erwerb des Baccalauréat und der Allgemeinen Hochschulreife vorbereiten („Abibac“), wird die Durchschnittsnote der Bescheinigung zugrunde gelegt, die vom Prüfungsbeauftragte der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland gemäß der „Verwaltungsabsprache zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat“ vom 11.05.2006 ausgewiesen wird.
- (13.) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den Deutschen Abteilungen französischer Internationaler Schulen (Lycées Internationaux) erworben wurden, bei denen das Baccalauréat mit dem deutschen Prüfungsteil „option internationale“ abgelegt wurde, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Berechnung des Durchschnittsnoten für die an den Deutschen Abteilungen französischer Schulen (Lycées internationaux) erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsbürger“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.04.1988 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.4) nachgewiesen. Die nach diesem Verfahren ermittelte Durchschnittsnote wird durch eine Bescheinigung einer oder eines Prüfungsbeauftragter der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen.

- (14.) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den Europäischen Schulen erworben wurden, wird die Europäische Abiturdurchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung der Europäischen Durchschnittsnote bis zum Abitur 2020 wird der „Umrechnungsschlüssel zur Bewertung der an Europäischen Schulen erworbenen Reifezeugnissen bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.1975 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen; die Umrechnung wird von der deutschen Inspektorin oder dem deutschen Inspektor für die Europäischen Schulen (Sekundarbereich) oder in seiner bzw. ihrer Vertretung von dazu beauftragten Lehrkräften an den Europäischen Schulen bescheinigt. Für die Umrechnung der Europäischen Abiturdurchschnittsnote in eine deutsche Abiturdurchschnittsnote ab dem Abitur 2021 werden die "Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an akkreditierten Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.06.2018 angewendet. Die Umrechnung erfolgt in die deutsche Dezimalnote sowie die erreichte Punktzahl nach der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176). Die Durchschnittsnote wird nicht auf- oder abgerundet und auf eine Dezimalstelle gebildet. Die Umrechnung wird von der deutschen Inspektorin oder dem deutschen Inspektor für die Europäischen Schulen (Sekundarbereich) oder in seiner bzw. ihrer Vertretung von dazu beauftragten Lehrkräften an den Europäischen Schulen bescheinigt.
- (15.) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der/des „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International“ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283) berechnet.

## VI. Anlage 3

### **Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung**

**(nach Anlage 5 der Musterverordnung für die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV / Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO))**

- (1.) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.
- (2.) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl  $P_{900}$  nach der Formel:

$$P_{900} = \left\lceil P_{840} * \frac{180}{168} \right\rceil$$

errechnet; dabei ist  $P_{840}$  die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl aufgerundet.

- (3.) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen des Absatzes 1 zugeordnet ist, nach folgender Formel als maßgebliche Punktzahl:

$$P = \begin{cases} 862 & \text{für } N = 1,0 \\ \left\lfloor 180 * \left( \frac{17}{3} - N \right) \right\rfloor - 8 & \text{sonst} \\ 300 & \text{für } N = 4,0 \end{cases}$$

Es wird auf eine ganze Zahl abgerundet.

## VII. Anlage 4

### Ermittlung des Prozentrangs

(nach Anlage 4 der Musterverordnung für die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV / Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO))

- (1.) Der Prozentrang einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B wird nach der Formel  $\text{Prozentrang } B = \left( 1 - \frac{\text{min}-1}{N} \right) * 100 \text{ Prozent}$  errechnet, wobei N die Anzahl aller Hochschulzugangsberechtigungen im Zentralen Vergabeverfahren ist und min die kleinste Positionszahl der Hochschulzugangsberechtigungen eines Landes mit identischer Punktzahl bestimmt nach der gemäß Anlage 5 Absatz 1 Satz 2 gebildeten Positionsliste ist. Es wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

## VIII. Anlage 6

### Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten

(nach Anlage 6 der Musterverordnung für die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV / Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO))

#### Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Humanmedizin

Altenpfleger/in

Anästhesietechnische/r Assistent/in

Arzthelfer/in

Biologielaborant/in

Chemielaborant/in

Diätassistent/in

Ergotherapeut/in

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in

Gesundheits- und Krankenpfleger/in

Hebamme/Entbindungspfleger

Kinderkrankenschwester/-pfleger

Krankenschwester/-pfleger

Logopäde/Logopädin

Medizinische/r Fachangestellte/r

Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)

Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in

Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in

Medizinlaborant/in  
 Notfallsanitäter/in  
 Operationstechnische/r Angestellte/r  
 Operationstechnische/r Assistent/in  
 Orthoptist/in  
 Physiotherapeut/in  
 Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)  
 Rettungsassistent/in  
 Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

### **Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin**

Altenpfleger/in  
 Anästhesietechnische/r Assistent/in  
 Arzthelfer/in  
 Biologielaborant/in  
 Chemielaborant/in  
 Diätassistent/in  
 Ergotherapeut/in  
 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in  
 Gesundheits- und Krankenpfleger/in  
 Hebamme/Entbindungspfleger  
 Kinderkrankenschwester/-pfleger  
 Krankenschwester/-pfleger  
 Logopäde/Logopädin  
 Medizinische/r Fachangestellte/r  
 Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik  
 Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)  
 Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in  
 Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in  
 Medizinlaborant/in  
 Notfallsanitäter/in  
 Operationstechnische/r Angestellte/r  
 Operationstechnische/r Assistent/in  
 Orthoptist/in  
 Physiotherapeut/in  
 Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)  
 Rettungsassistent/in  
 Stomatologische Schwester  
 Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in  
 Zahnarzthelfer/in  
 Zahnärztliche Helfer/in  
 Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r  
 Zahntechniker/in

### **IX. Anlage 7**

**Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen (nach Anlage 7 der Musterverordnung für die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV / Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO))**

- (1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich  
 Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)  
 Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)  
 Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)  
 Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)  
 Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)  
 Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)  
 Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)  
 Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)  
 Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)  
 Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)  
 Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)  
 Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)  
 Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)  
 Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)  
 Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

(2) Preise

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade  
 Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade  
 Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade  
 Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade  
 Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade  
 Jugend forscht - Biologie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)  
 Jugend forscht - Chemie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)  
 Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. November 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13. Dezember 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s